

Institutionelles Schutzkonzept vor sexualisierter Gewalt

Schule für Circuskinder in NRW der
Evangelischen Kirche im Rheinland



Stand 02.02.2026

Inhaltsverzeichnis

1. Leitgedanken	3
2. Prävention	4
2.1. Gesetze und Regeln	4
2.1.1. Öffentliche Gesetze und Regeln	4
2.1.2. Kirchliche Gesetze und Regeln	4
2.1.3. Schulische Gesetze und Regeln	6
2.2. Potenzial- und Risikoanalyse	6
2.2.1. Unterricht vor Ort	6
2.2.2. Fernlernen / Tutorat	7
2.2.3. Online-Unterricht	8
2.2.4. Ausflüge / Sport- und Schwimmveranstaltungen	8
2.2.5. Schulfahrten	8
2.3. Personalauswahl und -einarbeitung	9
2.3.1. Erweitertes Führungszeugnis	9
2.3.2. Selbstverpflichtungserklärung	10
2.3.3. Fortbildungen	10
2.3.4. Präventionsbeauftragte	11
2.4. Verhaltensrichtlinien	11
2.4.1. Gestaltung von Nähe und Distanz	11
2.4.2. Grenzübertretende Kommunikation	11
2.4.3. Angemessenheit von Körperkontakt	12
2.4.4. Mediennutzung	13
2.4.5. Geschenke	14
2.4.6. Erziehungsmaßnahmen	14
2.5. Schülerinnen und Schüler stärken	14
2.5.1. Kinderrechte	15
2.5.2. Partizipation	16
2.5.3. Sexualpädagogisches Konzept	16
3. Intervention	17
3.1. Beschwerdemanagement	17
3.2. Interventionsleitfaden	17
3.3. Aufarbeitung	22
3.4. Rehabilitierung	23
3.5. Evaluation und Monitoring	23

1. Leitgedanken

„Aus dem christlichen Menschenbild erwachsen die Verantwortung und der Auftrag, Menschen im Wirkungskreis der evangelischen Kirche, insbesondere Kinder, Jugendliche und hilfe- und unterstützungsbedürftige Menschen sowie Menschen in Abhängigkeitsverhältnissen (Minderjährige und Volljährige) vor sexualisierter Gewalt zu schützen und ihre Würde zu bewahren. Die Evangelische Kirche im Rheinland setzt sich gemeinsam mit der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) und ihren Gliedkirchen für einen wirksamen Schutz vor sexualisierter Gewalt ein und wirkt auf Aufklärung und Hilfe zur Unterstützung Betroffener¹ hin. Der kirchliche Auftrag verpflichtet alle in der Kirche Mitwirkenden zu einer Haltung der Achtsamkeit, der Aufmerksamkeit, des Respekts und der Wertschätzung sowie der grenzachtenden Kommunikation durch Wahrung persönlicher Grenzen gegenüber jedem Mitmenschen.“²

Die Arbeit an der Schule für Circuskinder in NRW der Evangelischen Kirche im Rheinland ist geprägt von Achtsamkeit, Respekt, Wertschätzung und Vertrauen. Die Persönlichkeit und Würde aller Menschen, die den Mitarbeitenden in der Arbeit begegnen, werden geachtet, und die individuellen Grenzen respektiert. Die Schule für Circuskinder versieht ihre gesamte Arbeit in Verantwortung vor Gott und den Menschen.

„Sinnlichkeit und Berührung, Körperlichkeit und Sexualität gehören zum menschlichen Leben, von den ersten Tagen als Säugling bis ins höchste Alter. Damit gehört Sexualität auch zum Leben in der Schule.“ Sexualität ist somit mehr als Genitalität und Geschlechtsverkehr und hat viele unterschiedliche Ausdrucksformen. Sie steht in Verbindung zu Liebes- und Beziehungsfähigkeit. Indem (wir!) die sexuelle Entwicklung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen ernst nehmen, erkennen wir Menschen als sexuelle Wesen an. „Ein umfangreiches Wissen über Sexualität, Sprach- und Handlungsfähigkeit sowie ein selbstbestimmter und verantwortungsvoller Umgang mit Sexualität stellen eine wesentliche Grundlage zur Prävention von sexuellen Übergriffen, sexueller Gewalt und sexueller Ausbeutung dar.“³

Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf eine altersangemessene Bildung, auch und gerade im Blick auf ihre Sexualität. Sexualität ist eine positive Lebenskraft, die zu jeder Phase menschlichen Lebens gehört. Dies gilt für das gesamte Spektrum sexueller Orientierungen und Geschlechteridentitäten, solange die Würde und die Grenzen der Beteiligten geachtet werden, solange niemand verletzt, missbraucht oder ausgebeutet wird.

Aus diesem Grund ergänzt ein sexualpädagogisches Konzept das vorliegende Schutzkonzept, um zentrale Risiken zu minimieren.

Wenn Sexualität zur Machtausübung missbraucht wird, handelt es sich immer auch um Machtmissbrauch. Die Schule für Circuskinder in NRW soll den notwendigen Schutzraum bieten und Sexualität und sexualisierte Gewalt nicht tabuisieren. Sexuelle Bildung wird ernst genommen und soll mit den hier beschriebenen Maßnahmen Ängste nehmen, Sprachfähigkeit erhöhen und Situationen erkennen, die sexualisierte Gewalt begünstigen könnten.

¹ „Betroffene“ meint Personen, die Opfer sexualisierter Gewalt sind.

² Präambel des Kirchengesetzes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt der Evangelischen Kirche im Rheinland.

³ Evangelische Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Erwachsene Köln (2001): Sexualpädagogisches Konzept. Köln, S. 6.

2. Prävention

2.1. Gesetze und Regeln

Der Begriff „sexueller Missbrauch“ ist ein juristischer, strafrechtlicher Begriff. Er bezeichnet im juristischen Sinne alle strafrechtlich relevanten Formen von Missbrauch an Kindern und Jugendlichen. Im Strafgesetzbuch gibt es keinen Bezug auf „sexualisierte Gewalt“, da nicht alle Formen sexualisierter Gewalt juristisch strafbar sind. Wissenschaftlich meint sexualisierte Gewalt alle Formen von Gewalt gegen Kinder und Jugendliche, die mit sexuellen Mitteln ausgeübt werden, bei der Sexualität instrumentalisiert und funktionalisiert wird, d.h. Gewalt gegen Kinder und Jugendliche ausgeübt wird.

2.1.1. Öffentliche Gesetze und Regeln

Im Sexualstrafrecht wird unterschieden zwischen Kindern unter 14 Jahren, Kindern und Jugendlichen von 14 - 16 Jahren und Jugendlichen von 16 - 18 Jahren.

Kinder unter 14 Jahren:

Sexuellen Missbrauch regelt § 176 StGB.

Strafbar macht sich, wer:

1. sexuelle Handlungen an einem Kind oder an sich von dem Kind vornehmen lässt,
2. ein Kind dazu bestimmt, dass es sexuelle Handlungen an einem Dritten vornimmt oder von einem Dritten an sich vornehmen lässt,
3. sexuelle Handlungen vor einem Kind vornimmt oder ein Kind dazu bestimmt, dass es sexuelle Handlungen vornimmt,
4. sexuelle Handlungen ohne Körperkontakt vornimmt, z.B. Vorzeigen von Pornografie,
5. schweren sexuellen Missbrauch an einem Kind begeht, d.h. wer über 18 Jahre alt ist und Beischlaf mit einem Kind vollzieht oder ähnliche sexuelle Handlungen vornimmt.

Grundsätzlich gilt, dass jede sexuelle Handlung an einem Kind unter 14 Jahren strafbar ist. Dabei spielt es keine Rolle, ob die sexuelle Handlung freiwillig oder mit Einverständnis der Eltern stattfindet.

Kinder und Jugendliche von 14 - 16 Jahren:

Sexuellen Missbrauch von Schutzbefohlenen regelt § 174 StGB.

Strafbar macht sich, wer:

1. sexuelle Handlungen an einer Person unter sechzehn Jahren, die ihm zur Erziehung, zur Ausbildung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut ist, vornimmt.
2. an seinem noch nicht achtzehn Jahre alten leiblichen oder angenommenen Kind sexuelle Handlungen vornimmt oder an sich von dem Schutzbefohlenen vornehmen lässt.

Jugendliche von 16 - 18 Jahren:

Sexuellen Missbrauch von Jugendlichen regelt § 182 StGB

Strafbar macht sich, wer

- eine Person unter 18 Jahren dadurch missbraucht, dass er unter Ausnutzung einer Zwangslage sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an ihr vornehmen lässt bzw. Dritte miteinbezieht.

2.1.2. Kirchliche Gesetze und Regeln

„Aus dem christlichen Menschenbild erwachsen die Verantwortung und der Auftrag, Menschen im Wirkungskreis der evangelischen Kirche, insbesondere Kinder, Jugendliche und hilfe- und unterstützungsbedürftige Menschen sowie Menschen in Abhängigkeitsverhältnissen (Minderjährige und

Volljährige in Abhängigkeitsverhältnissen) vor sexualisierter Gewalt zu schützen und ihre Würde zu bewahren. Der kirchliche Auftrag verpflichtet alle in der Kirche Mitwirkenden zu einer Haltung der Achtsamkeit, der Aufmerksamkeit, des Respekts und der Wertschätzung sowie der grenzachenden Kommunikation durch Wahrung persönlicher Grenzen gegenüber jedem Mitmenschen.“ Nach diesem Gesetz ist eine Verhaltensweise sexualisierte Gewalt, wenn ein unerwünschtes sexuell bestimmtes Verhalten bezweckt oder bewirkt, dass die Würde der betroffenen Person verletzt wird. Sexualisierte Gewalt kann verbal, nonverbal, durch Aufforderung oder durch Tötlichkeiten geschehen. Sie kann auch in Form des Unterlassens geschehen, wenn die Täterin oder der Täter für deren Abwendung einzustehen haben. Sexualisierte Gewalt ist immer bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches (StGB) sowie bei Straftaten gemäß § 171, § 201a Absatz 3, § 225, §§ 232 bis 233a, § 234, 235 und 236 StGB in der jeweils geltenden Fassung gegeben.“⁴

Dem § 6 Abs. 1 Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt entsprechend haben alle Schulen, Kirchenkreise, Gemeinden und Organisationen „institutionelle Schutzkonzepte auf Grund einer Risikoanalyse zum Schutz vor sexualisierter Gewalt mit dem Ziel zu erstellen, strukturelle Maßnahmen zur Prävention dauerhaft zu verankern...“.

Gemäß dem Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt und dem Rahmenschutzkonzept der Evangelischen Kirche im Rheinland umfasst der Begriff „Schutzbefohlene“ folgende Gruppen in unserer Kirche:

„Schutzbefohlene sind alle anvertrauten Menschen im Wirkungskreis der evangelischen Kirche, insbesondere Kinder, Jugendliche und hilfe- und unterstützungsbedürftige Menschen sowie Menschen in Abhängigkeitsverhältnissen (Minderjährige und Volljährige in Abhängigkeitsverhältnissen – z.B. Menschen mit Behinderung, Menschen mit Pflegebedürftigkeit, Menschen in der Seelsorge und in Beratungskontexten).“

Die Evangelische Kirche im Rheinland ist sich bewusst, dass Grenzverletzungen, sexuelle Übergriffe und Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung auch zwischen Erwachsenen, z.B. unter Mitarbeitenden, vorkommen können und auch hier wahrgenommen und unterbunden werden müssen. Alle Personen im Wirkungskreis der Evangelischen Kirche sind zu schützen. Meldungen von sexualisierter Gewalt werden immer ernst genommen und nicht vertuscht. Bei vermuteter sexualisierter Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen handelt es sich immer um gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII.

Die Evangelische Kirche im Rheinland unterscheidet grundsätzlich zwischen einem Abstinenz- und einem Abstandsgebot.

1. Abstinenzgebot:

Obhutverhältnisse, wie sie insbesondere in der Kinder- und Jugendarbeit einschließlich der Bildungsarbeit für Minderjährige und Volljährige in Abhängigkeitsverhältnissen sowie in Seelsorge- und Beratungssituationen entstehen, verpflichten zu einem verantwortungsvollen und vertrauensvollen Umgang mit Nähe und Distanz. Sexuelle Kontakte zwischen Mitarbeitenden und anderen Personen innerhalb einer Seelsorge- und Vertrauensbeziehung sind mit dem kirchlichen Schutzauftrag unvereinbar und daher unzulässig.

2. Abstandsgebot:

Alle Mitarbeitenden haben bei ihrer beruflichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit das Nähe- und Distanzempfinden des Gegenübers zu achten.

Meldepflicht in Fällen sexualisierter Gewalt:

In jedem begründeten Verdachtsfall besteht für die Mitarbeitenden der Evangelischen Kirche im Rheinland die gesetzliche Meldepflicht bei der Meldestelle der Evangelischen Kirche im Rheinland. Die Meldestelle ist telefonisch, per Mail und persönlich nach Vereinbarung zu erreichen. Dort werden alle erforderlichen Daten, Schilderungen und Angaben aufgenommen und sowohl zur Bearbeitung als auch

⁴ Kirchengesetz der Evangelischen Kirche im Rheinland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt (2020), <https://www.kirchenrecht-ekir.de/document/45942>

zu statistischen Zwecken erfasst. Sie haben das Recht, sich jederzeit zur Einschätzung eines Vorfalls von der Ansprechstelle beraten zu lassen.

Den Rechten der Betroffenen und Beschuldigten ist Rechnung zu tragen. Ein respektvoller Umgang mit allen Betroffenen ist sicherzustellen.

Dieses von der Schule für Circuskinder in NRW der Evangelischen Kirche im Rheinland beschlossene Schutzkonzept gegen sexualisierte Gewalt ist allen Lehrkräften und Mitarbeitenden bekannt und wird von diesen beachtet. Der Begriff Mitarbeitende bezieht immer beruflich Mitarbeitende, Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Honorarkräfte, Praktikantinnen und Praktikanten sowie Ehrenamtliche mit ein.

2.1.3. Schulische Gesetze und Regeln

Lehrkräfte haben die Pflicht, bei einer möglichen Kindeswohlgefährdung, aktiv zu werden und mit dem Jugendamt zusammenzuarbeiten. Geregelt wird dies nach dem Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG).

Nach § 4 KKG haben Lehrkräfte eine Offenbarungsbefugnis gegenüber dem Jugendamt und dürfen dieses im Fall von Kindeswohlgefährdung einschalten. Auch nach dem Schulgesetz des Landes NRW stehen Lehrkräfte in der Pflicht im Fall einer Gefährdung von Kindeswohl oder dem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung mit dem Jugendamt zusammenzuarbeiten. Die Schulgesetze regeln dabei das entsprechende Vorgehen. Wenn eine dringende Gefahr besteht und ein Schadenseintritt unmittelbar bevorsteht, müssen sowohl Lehrkräfte als auch Schulleitungen das Jugendamt unmittelbar informieren, damit dieses möglicherweise eine Inobhutnahme des Kindes durch das Jugendamt veranlassen kann. Umgekehrt verpflichtet sich auch das Jugendamt mit Schulen und Stellen der Schulverwaltung zusammenzuarbeiten, wenn es Gefährdungen für die Lebenssituation junger Menschen gibt. Eine Gefährdung des Kindeswohls dient der Rechtsprechung als Maßstab für ein Eingreifen des Staates in das Erziehungsrecht der Eltern. Das Kindeswohl ist immer dann gefährdet, wenn das körperliche, geistige und seelische Wohl eines Kindes durch das Tun oder Unterlassen der Eltern oder Dritter gravierende Beeinträchtigungen erleidet, die dauerhafte oder zeitweilige Schädigungen in der Entwicklung des Kindes zur Folge haben bzw. haben können. Dies kann sich auf Formen psychischer, körperlicher oder sexualisierter Gewalt durch Eltern oder Dritte beziehen, aber auch auf Vernachlässigung und die Unterlassung von Hilfe. Verletzt eine Lehrkraft ihre Fürsorge- und Erziehungspflichten gegenüber dem/der SchülerIn gröblich, macht er/sie sich strafbar. Zudem kann sich eine Lehrkraft auch dadurch strafbar machen, dass sie eine Handlung unterlässt.

2.2. Potenzial- und Risikoanalyse

Zu Beginn der Erstellung des Schutzkonzeptes der Schule für Circuskinder in NRW stand die Potenzial- und Risikoanalyse. Bei der differenzierten Analyse der Ist-Situation wurden hilfreiche Informationen zusammengetragen, die als Grundlage zur Erstellung des Konzeptes dienten. Dabei wurden zum einen die Strukturen, Verfahrenswege, Alltagsabläufe und Konzepte der Schule im Einzelnen in den Blick genommen und dabei Bedarfe und bereits gut implementierte Mechanismen der Präventionsarbeit identifiziert.

2.2.1. Unterricht vor Ort

Der Unterricht vor Ort (UvO) findet in umgebauten Wohnmobilen ($\Rightarrow$ Schulwagen) oder Campinganhängern auf dem Circusplatz statt. Dieser Unterrichtsraum im Privatbereich der Eltern ist eine Besonderheit, der auf der einen Seite durch die Nähe zu den Eltern einen geschützten Raum darstellt, auf der anderen Seite aber auch Nähe und Situationen zulässt, die Grenzüberschreitungen leichter

ermöglicht. Im Folgenden werden Risikosituationen und Maßnahmen zur Minimierung stichpunktartig aufgezeigt:

Risikosituationen:

1. Beengte räumliche Situation in den Schulwagen und dadurch geringe Distanz zur Lehrperson.
2. Durch kleine Lerngruppen, bis zur Eins-zu-eins-Betreuung (vgl. Fernlernen) mit teilweise jahrelangem Bezug zur Lehrkraft kann eine große Nähe zu den Kindern und Angehörigen entstehen.
3. Durch das individuelle Lernprofil können risikobehaftete Unterrichtsinhalte forciert werden (z.B. unangemessener Sexualkunde-Unterricht).
4. Auf dem Circusplatz kann der Schulwagen in von außen nicht einsehbaren Bereichen stehen (z.B. hinter dem Tierzelt).
5. Lehrkräfte bewegen sich im privaten Bereich der Familie (z.B. Benutzung der privaten Toiletten, dabei Durchquerung der Schlafräume).
6. Wenn sich während der Unterrichtszeit keine Erwachsenen auf dem Circusplatz aufhalten, fehlt die soziale Kontrolle durch weitere Lehrkräfte oder Erwachsene.
7. Auf der Reise herrscht eine milieubedingte offene und (körper-)kontaktfreudige Atmosphäre.

Maßnahmen zur Risikominimierung:

Zu 1. und 4.: Der Stellplatz des Schulwagens auf dem Circusplatz ist, wenn möglich, so zu wählen, dass er von außen gut zugänglich und einsehbar ist, im besten Fall vor den Küchenwagen der Familie.

Zu 3.: Sexualisierende Sprache ist sofort zu unterbinden. Die Stoff- und Lernpläne der Unterrichtsgruppe sind jederzeit einsehbar und offen hinterlegt. In heterogenen Lerngruppen sind bestimmte Themen und Lerninhalte (z.B. aus der Sexualkunde) für die Lerngruppe als Ganzes unangemessen. Sensible Themen können in den Online-Unterricht verlagert oder als Projektunterricht vermittelt werden (z.B. dezentral, mit Wechsel der Lehrkraft, mit mehreren Kindern, Externen, usw.). Einzelheiten dazu werden in dem noch zu erstellenden sexualpädagogischen Konzept dargelegt.

Zu 5.: Neben der Empfehlung öffentliche Toiletten bei der Anfahrt und in der Pause aufzusuchen, kann es hier keine weiteren risikominimierenden Maßnahmen geben.

Zu 6.: Die Lehrkraft hat nach Möglichkeit Situationen zu vermeiden, in der sie allein auf dem Platz ist. Ist dies nicht möglich, muss sie eine maximale Öffentlichkeit herstellen, z.B., indem jemand (z.B. die/der Präventionsbeauftragte) über die Unterrichtssituation zu Beginn und zum Ende informiert wird und/oder der Schulwagen in einen öffentlichen gut einsehbaren Bereich außerhalb des Circusplatzes geparkt wird. Bestehen weitere Zweifel kann im Einzelfall nach Rücksprache mit der Schulleitung der Unterricht abgebrochen werden.

Zu 7.: Der Kontakt zwischen Lehrkraft und den Schülerinnen und Schülern muss immer angemessen bleiben und die persönlichen Grenzen jedes einzelnen müssen gewahrt bleiben.

2.2.2. Fernlernen / Tutorat

Das Tutorat bzw. das Fernlernkonzept (FL) ist gekennzeichnet durch eine Eins-zu-eins-Betreuung zwischen der Tutorin/dem Tutor und dem Kind. Das Fernlernkonzept greift bei Kindern, die durch den aufsuchenden Unterricht vor Ort nicht erreicht werden können. Dabei gibt es verschiedene Varianten der Beschulung. Die Tutorin/der Tutor ist verantwortlich für die Schülerin/den Schüler in allen schulischen Belangen. Von daher kommt es hier zu einer Vielzahl von Einzelkontakten, die zu einem großen Teil virtuell stattfinden. Bei möglichem Präsenzunterricht fährt die Tutorin/der Tutor aber auch zu der Familie auf den Circusplatz.

Maßnahmen zur Risikominimierung:

Wie bereits oben erläutert, soll die Lehrkraft, wenn sie ein Kind allein unterrichtet, sicherstellen, dass noch weitere Personen auf dem Circusplatz sind. Im Zweifelsfall muss der geplante Unterrichtstag verschoben werden. Für die Eins-zu-eins-Unterrichtssituation muss größtmögliche Öffentlichkeit hergestellt werden (z.B. Stellplatz vor dem Küchenwagen, Offenlassen der Tür usw.).

Fährt eine Lehrkraft mit ihrem privaten Fahrzeug zum Kind, ist darauf zu achten, dass der Unterricht in einem frei zugänglichen, geschützten Raum stattfinden kann. Ansonsten gelten die Regelungen, die in Kapitel 2.2.1. ausgeführt sind.

Bei der Vielzahl von virtuellen Kontakten ist auf größtmögliche Transparenz zu achten. Nähere Hinweise dazu werden im folgenden Kapitel 2.2.3 ausgeführt.

2.2.3. Online-Unterricht

Der Online-Unterricht im virtuellen Klassenraum ist keine zentrale Risikosituation für sexuellen Missbrauch an der Schule für Circuskinder. Der Unterricht zeichnet sich durch ein Höchstmaß an Öffentlichkeit aus, da man nicht wissen kann, wer auf der anderen Seite den Unterricht mitbekommt. Kameras werden nur bei Bedarf zugeschaltet. Hinzu kommt, dass die virtuellen Klassenräume für alle jederzeit zugänglich sind. Trotz allem können unangemessene und grenzüberschreitende Situationen entstehen, insbesondere in den Eins-zu-eins-Szenarien des Tutorats.

Maßnahmen zur Risikominimierung:

Bei einem vagen Anfangsverdacht behält sich die Schulleitung vor, unangemeldet Unterrichtsräume aufzusuchen. Auf Seiten der Schülerinnen und Schüler sind alle Schullaptops in eine Fernwartungssoftware eingebunden, so dass jederzeit ein Zugriff auf die Rechner möglich ist.

2.2.4. Ausflüge / Sport- und Schwimmveranstaltungen

Gemeinsame Körperpflege mit Schutzpersonen, insbesondere gemeinsames Duschen, ist nicht erlaubt. Sollten aus Gründen der Inklusion hiervon abgewichen werden müssen (Hilfeleistung bei der Körperpflege), sind diese Abweichungen mit den Erziehungsberechtigten im Vorfeld eindeutig festzulegen und transparent zu machen. Sofern für die Körperpflege Sammelduschen o.ä. zur Verfügung stehen, ist den Schülerinnen und Schülern die Gelegenheit zu geben, auch mit Badebekleidung duschen zu gehen. Dusch- und Umkleidesituationen finden nur unter gleichgeschlechtlicher Aufsicht statt.

Transport von Schülerinnen und Schülern sind nur in begründeten Ausnahmefällen erlaubt. Auch hier ist auf größtmögliche Öffentlichkeit zu achten und die Schulleitung zu informieren. Bei dem Transport von einzelnen Schülerinnen und Schülern ist auf eine angemessene Distanz zu achten.

2.2.5. Schulfahrten

Der Schutz der Intimsphäre ist ein hohes Gut, das es zu wahren gilt. Insbesondere Veranstaltungen mit Übernachtung sind Herausforderungen und Situationen, bei denen man sich der damit verbundenen hohen Verantwortung bewusst sein muss. Diese Maßnahmen sind grundsätzlich pädagogisch sinnvoll und wünschenswert, da sie viele unterschiedliche Erfahrungsebenen ansprechen. In Schlaf-, Sanitär- oder vergleichbaren Räumen ist der alleinige Aufenthalt einer Bezugsperson mit einer Schutzperson zu unterlassen.

Wenn immer möglich, ist eine weitere Person (z.B. weitere Betreuerin oder Betreuer, Freundin/Freund der anvertrauten Person, Eltern) hinzuzuziehen. Ausnahmen hiervon bedürfen der absoluten Transparenz. Sie sind im Idealfall mit der Leitung einer Veranstaltung, einem Betreuerteam oder dem Rechtsträger vorher abzuklären. Mindestens bedürfen sie aber der Information einer weiteren Person. Nicht umfasst von dieser Regelung sind Anwesenheiten im Rahmen der Nothilfe sowie bei dem begründeten Verdacht der Gefahr für Leib und Leben der Schutzperson.

Auf Veranstaltungen und Reisen, die sich über mehr als einen Tag erstrecken, müssen Schutzpersonen von einer ausreichenden Anzahl erwachsener Bezugspersonen begleitet werden. Setzt sich die Gruppe aus beiderlei Geschlecht zusammen, hat sich dies auch in der Gruppe der Begleitpersonen widerzuspiegeln.

2.3. Personalauswahl und -einarbeitung

Personen im Sinne von § 5 Abs. 1 Kirchengesetz zum Schutz sexualisierter Gewalt (KGSsG) dürfen an der Schule für Cirkuskinder in NRW in keinem Fall eingesetzt werden, wenn sie rechtskräftig wegen einer in § 72 a SGB VIII genannten Straftat verurteilt worden sind. Personen, die an der Schule für Cirkuskinder in NRW arbeiten möchten, werden über die Regeln und Vereinbarungen zur Prävention sexualisierter Gewalt in einem Gespräch informiert. Das Gespräch dient den Verantwortlichen dazu, sich u.a. einen Eindruck über die Haltung dieser Person im Hinblick auf Prävention zu verschaffen und ihre Eignung zu beurteilen. Dies gilt sowohl für neue als auch für bereits eingesetzte Mitarbeitende in der Arbeit mit den Schülerinnen und Schülern.

Die Einarbeitung des neuen Personals in das Schutzkonzept ist Auftrag der/des Präventionsbeauftragten. Auch im Hinblick der Personalführung soll in Gesprächen immer wieder auf das Schutzkonzept eingegangen werden. Die Einhaltung des Konzepts gegen sexuelle Gewalt ist dabei von größter Wichtigkeit. In Arbeitszeugnissen sollen Vermerke wie „hat ein angemessenes Nähe-Distanz-Verhalten“ notiert werden, um die Einhaltung des Schutzkonzepts zu verifizieren.

2.3.1. Erweitertes Führungszeugnis

Das Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG) und die Evangelische Kirche verpflichten Schulen und ihre Träger, dafür Sorge zu tragen, dass keine Person, die wegen einer der in § 72a SGB VIII aufgeführten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden ist, in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen tätig ist. Nach der in Nordrhein-Westfalen geltenden Verordnung zur Durchführung des Wohn- und Teilhabegesetzes (WTG DVO) gilt diese Sorgfaltspflicht auch gegenüber Menschen mit Behinderung. Der Nachweis, dass eine solche rechtskräftige Verurteilung nicht vorliegt, erfolgt durch die regelmäßige Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses⁵. Zur Erfüllung ihrer Verpflichtung lassen sich die Schulleitung bzw. der Schulträger von Personen gem. § 5 Abs. 1 KGSsG bei der Einstellung bzw. Beauftragung und nachfolgend im regelmäßigen Abstand von fünf Jahren entsprechend den gesetzlichen und arbeitsrechtlichen Regelungen, insbesondere des Bundeskinderschutzgesetzes, sowie der zu dem Paragraphen erlassenen Ausführungsbestimmung ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Ebenso hat die betreffende Person einmalig eine Selbstverpflichtungserklärung abzugeben, aus der hervorgeht, dass gegen sie kein strafrechtliches Ermittlungsverfahren oder gerichtliches Verfahren wegen einer in § 5 Absatz 1 Nr. 1 KGSsG genannten Straftat läuft oder ein entsprechendes Urteil gegen sie ergangen ist, das in dem von ihr vorgelegten erweiterten Führungszeugnis noch nicht eingetragen ist. Sie

⁵ vgl. Anhang 1, S. 2

verpflichtet sich, die ihr vorgesetzte Person unverzüglich zu informieren, falls sie im Laufe ihrer Tätigkeit Kenntnis von solchen Ermittlungen erhält.

Die Schulträgerin verlangt die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses von folgenden Mitarbeitenden: Lehrkräften, Mitarbeitenden im Sekretariat, dem technischen Personal, Ehrenamtlichen sowie von Praktikantinnen und Praktikanten (nicht notwendig im Sozialpraktikum der Schulen).

Die Dokumentation der Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis wird zusammen mit der Selbstauskunftserklärung unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen bei der Schulträgerin hinterlegt.

2.3.2. Selbstverpflichtungserklärung

Die Selbstverpflichtungserklärung dient allen Mitarbeitenden der Evangelischen Kirche im Rheinland als Orientierungsrahmen für den grenzachtenden Umgang und schafft ein möglichst hohes Maß an Verbindlichkeit. Der Umgang mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen ist nach unserem Selbstverständnis geprägt von Achtsamkeit, Respekt, Wertschätzung und grenzachtender Kommunikation.

Mit der Unterzeichnung der einheitlichen Selbstverpflichtungserklärung der Evangelischen Kirche im Rheinland⁶ bestätigen alle beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitenden die Beachtung und Einhaltung der Regeln für einen grenzachtenden Umgang.

Die Selbstverpflichtungserklärung wird bei der Einstellung vom Mitarbeitenden oder bei der Begründung des Dienstverhältnisses zusätzlich zum Arbeitsvertrag unterzeichnet. Bei bereits in der Evangelischen Kirche im Rheinland beschäftigten Mitarbeitenden ist diese in zweifacher Ausfertigung zu unterzeichnen und ein Original zur Personalakte in der personalaktenführenden Stelle zu nehmen. Das andere Original erhält die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter.

Bei ehrenamtlich Mitarbeitenden ist die Selbstverpflichtungserklärung vor Aufnahme der Tätigkeit mit Kindern, Jugendlichen oder anderen Schutzbefohlenen ebenfalls in zweifacher Ausfertigung zu unterzeichnen, ein Original verbleibt bei der Schulleitung. Das andere Original erhält der bzw. die Ehrenamtliche.

2.3.3. Fortbildungen

Ein wichtiger Bestandteil der Präventionsarbeit ist die Aus- und Fortbildung der Mitarbeitenden. Sie soll alle Mitarbeitenden sensibilisieren, Sicherheit im Umgang mit (Verdachts-)Fällen vermitteln und zum anderen dafür sorgen, dass sich eine Haltung der Achtsamkeit verankert und das Thema auch langfristig als ein zentrales Thema in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen benannt und bearbeitet wird. Bei der Umsetzung der Fortbildungen gelten die Vorgaben der Evangelischen Kirche im Rheinland: Alle Lehrer/-innen haben eine Intensivschulung Prävention zu absolvieren. Mitarbeitende im Sekretariat, das technische Personal, Praktikanten/Praktikantinnen, Integrationskräfte sowie Therapeuten/Therapeutinnen absolvieren mindestens eine Basisschulung Prävention. Die Schulleitung absolviert eine Leitungsschulung. In regelmäßigen Abständen von fünf Jahren erfolgt eine Vertiefungsschulung Prävention. Schulbezogene Fortbildungsbedarfe werden durch die Präventionsbeauftragten der Schule in Zusammenarbeit mit der Schulleitung erhoben und durchgeführt.

⁶ vgl. Anhang 2, S. 3

Die erste Intensivschulung für die Mitarbeitenden der Schule für Circuskinder fand auf der schulinternen Fortbildung am 9. August 2022 statt und wurde von den geschulten Multiplikatoren Frau Alexandra Thier und Herrn Claudius Hoeschen durchgeführt.

2.3.4. Präventionsbeauftragte

Seit dem Schuljahr 2022/2023 hat an der Schule für Circuskinder Alexandra Thier (Tel. 0173-9701014) ihre Arbeit als Präventionsbeauftragte aufgenommen. Sie zeichnet sich verantwortlich für die folgenden Aufgaben:

- Einarbeitung der neuen Mitarbeitenden in das Schutzkonzept der Schule für Circuskinder,
- Begleitung der Analyse und Weiterentwicklung der Präventionsarbeit der Schule für Circuskinder,
- Zusammenführung von Präventionsinitiativen innerhalb der Schule für Circuskinder,
- Unterstützung bei der Vernetzungsarbeit der Schule für Circuskinder,
- Durchführung (Organisation) von Fortbildungen für Lehrkräfte im Bereich der Prävention,
- Mitwirkung bei der Gestaltung und Durchführung von pädagogischen Tagen und Elternabenden.

2.4. Verhaltensrichtlinien

2.4.1. Gestaltung von Nähe und Distanz

Im Schulalltag beteiligte Personen sind neben der Lehrkraft häufig die Kernfamilie, Kinder (Geschwister oder Verwandte) und die Eltern. Hinzu kommen weitere Personen wie erwachsene Verwandte, Kinder der Verwandtschaft (meist Cousin/ Cousine) die Einfluss auf den Schulalltag haben. Die Trennung von privaten und schulischen Räumen und Themen sind an der Schule für Circuskinder oft nicht konsequent durchführbar, da

- der Unterricht auf dem jeweiligen Circusplatz „zu Hause“ stattfindet.
- Gespräche mit Schülerinnen und Schülern und ihren Eltern bzw. mit den Erwachsenen auf dem Platz oft nicht nur schulische Themen, sondern auch Informationen/Fragen zur aktuellen Situation der Familie/des Unternehmens zum Inhalt haben.
- viele Eltern der Schule das private Umfeld der Lehrkräfte (Familienmitglieder, häusliches Umfeld, ...) kennen.

Diese besondere Nähe und das Vertrauensverhältnis zu den Familien ist unerlässlich für die pädagogische Arbeit und das alltägliche Miteinander an der Schule für Circuskinder. Umso wichtiger ist ein achtsamer, respektvoller und grenzwahrender Umgang miteinander.

Ein professioneller Umgang mit Nähe und Distanz lässt im schulischen Verhältnis herausgehobene, intensive, freundschaftliche Beziehungen zu Minderjährigen nicht zu. Kommt es zu Überschneidungen mit dem außerschulischen Bereich, ist auf eine klare Rollentrennung zu achten, wobei die Bezugsperson sich immer ihrer Verantwortung aus ihrer schulischen Position heraus bewusst zu sein hat. Wie bei allen Ausnahmen gilt, dass diese besonderen Beziehungen nachvollziehbar und transparent zu sein haben.

2.4.2. Grenzachtende Kommunikation

Durch Sprache und Wortwahl können Menschen zutiefst verletzt und gedemütigt werden. Verbale und nonverbale Interaktion sollen der jeweiligen Rolle und dem Auftrag entsprechen und auf die Zielgruppe und deren Bedürfnisse angepasst sein. Jede Form persönlicher Interaktion und Kommunikation

hat daher in Sprache und Wortwahl durch Wertschätzung und einen auf die Bedürfnisse und das Alter der Schutzperson angepassten Umgang geprägt zu sein.

Um der Vorbildfunktion im Schulleben nachzukommen, ist auch der Umgang untereinander im Kreis der Mitarbeitenden in Sprache und Wortwahl von Wertschätzung geprägt. Insbesondere vor Schülerinnen und Schülern wird nicht schlecht über Andere (Schülerinnen und Schüler, Schulleitung, Lehrkräften, nicht-lehrendes Personal etc.) gesprochen; ebenso unterbleiben despektierliche Äußerungen über einzelne Schülerinnen und Schüler oder Lerngruppen.

Konsequenzen für den Unterricht:

- Die Lehrkraft muss mit den einzelnen Kindern jeweils altersgerecht kommunizieren.
- Die Lehrkraft hört bei Gesprächen jedem Kind der Lerngruppen aufmerksam zu. Diese Kultur des Zuhörens kann z.B. in konkreten Übungen im Morgenkreis in den Schulalltag integriert werden.
- Werden sprachliche Grenzverletzungen wahrgenommen, gehört es zur pädagogischen Pflicht, einzuschreiten und Position zu beziehen.
- Sexualisierte Sprache ist unzulässig.
- Schülerinnen und Schüler werden nie vor der Klasse oder bei sonstiger Gelegenheit bloßgestellt.
- Bei Gesprächen mit Eltern/ Erwachsenen müssen Grenzen gewahrt, aber auch gesetzt werden.
- Problem: Bei Nutzung der „Circussprache“ kann die Lehrkraft verbale Übergriffe unter Umständen nicht sofort erkennen. Es ist darauf zu achten, dass beide Seiten die Sprache verstehen.

Darüber hinaus strebt die Schule für Circuskinder eine Feedbackkultur an, durch die es für Schülerinnen und Schüler selbstverständlich wird, angstfrei Rückmeldung zu geben zur Wirksamkeit des pädagogischen Handelns. Dies setzt voraus, dass Lehrerinnen und Lehrer sich von Schülerinnen und Schülern regelmäßig konstruktives Feedback erbitten.

2.4.3. Angemessenheit von Körperkontakt

Bei körperlichen Berührungen in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sind Achtsamkeit und Zurückhaltung geboten, d.h. der Wille der Schutzperson ist wahrzunehmen und ausnahmslos zu respektieren. Dies bedeutet nicht, dass generell jede körperliche Annäherung untersagt ist.

„Körperkontakt aus Angst vor Missbrauch zu vermeiden hieße, die entwicklungsfördernde Kraft, die in gelebter verantwortungsvoller Beziehung liegt, nicht anzuerkennen. (...) Einerseits verbietet sich eine „kalte“ und distanzierte Pädagogik, andererseits kann je nach Situation und Art des Körperkontakts beispielsweise schon eine Umarmung eine sexuelle Grenzverletzung darstellen. Bei der Gestaltung von alltäglichen Beziehungen kann es nicht pädagogisches Ziel sein, dass Berührungen tabuisiert werden. Körperkontakt entspricht dem existentiellen menschlichen Bedürfnis nach Nähe, Ausdruck und Anerkennung. (...). Zur pädagogischen Professionalität und Verantwortung gehört es, ein feines Gespür für individuelle Grenzen zu entwickeln, eigene Grenzen zu setzen, Grenzen einzuhalten und dem Gegenüber ein Höchstmaß an Respekt entgegenzubringen.“⁷

Besonderheit an der Schule für Circuskinder:

Da die Schülerinnen und Schüler der einzelnen Lerngruppen in verwandtschaftlicher Beziehung stehen, ist der Körperkontakt untereinander ein anderer als bei den Kindern einer Regelschule. Die Lehrkraft

⁷ Deutsche Bischofskonferenz (Kommission für Erziehung und Schule), Nr. 32, Prävention von sexualisierter Gewalt an Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen (Handreichung für katholische Schulen). 2010, S. 16.

muss durch ihr Verhalten einen respektvollen Umgang der Kinder untereinander, der die Grenzen jedes einzelnen Kindes respektiert, ermöglichen.

Konsequenzen für den Unterricht:

Die Lehrkräfte beobachten die einzelnen Schülerinnen und Schüler der Lerngruppe in Bezug auf Körperkontakt und gehen respektvoll auf die unterschiedlichen Bedürfnisse der einzelnen Schülerinnen und Schüler ein.

2.4.4. Mediennutzung

Der Umgang mit sozialen Netzwerken und digitalen Medien ist in der heutigen Zeit alltägliches Handeln. Um Medienkompetenz zu fördern, ist ein umsichtiger Umgang damit unablässig. Die Auswahl von Filmen, Fotos, Spielen und Materialien muss im Sinne eines achtsamen Umgangs miteinander sorgsam getroffen werden. Sie hat pädagogisch sinnvoll und altersadäquat zu erfolgen. Die Beschäftigung mit den sozialen Netzwerken und ihren Chancen und Gefahren ist im Unterricht ausdrücklich erwünscht. Filme, Computerspiele oder Druckmaterial mit pornographischen, gewaltverherrlichenden und rassistischen Inhalten sind in allen schulischen und kirchlichen Kontexten verboten. Bei der Erstellung und Veröffentlichung von Foto- und Tonmaterial oder Texten ist - neben den einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften - das allgemeine Persönlichkeitsrecht, insbesondere das Recht am eigenen Bild, zu beachten. Auch wenn dieses beachtet worden ist - d.h. wenn z.B. erforderliche Einwilligungen gegeben wurden - dürfen Anvertraute in teilweise bekleidetem und unbekleidetem Zustand (umziehen, duschen...) weder beobachtet noch fotografiert oder gefilmt werden.

Alle haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind verpflichtet, bei der Nutzung jedweder Medien wie Handy, Kamera, Internetforen durch minderjährige Schutzpersonen auf eine gewaltfreie Nutzung zu achten. Sie sind verpflichtet, gegen jede Form von ihnen angezeigter Diskriminierung, gewalttätigem oder sexistischem Verhalten und Mobbing vorzugehen, dagegen Stellung zu beziehen und gegebenenfalls in geeigneter Form dagegen einzuschreiten. Die Nutzung von sozialen Netzwerken wie Facebook, WhatsApp, Twitter, Instagram, Internetforen, Internetchats o.ä. im Kontakt zwischen haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen und Schülerinnen und Schülern wird als sehr problematisch angesehen und sollte daher, wenn eben möglich, unterlassen werden.

Die Nutzung von sozialen Netzwerken ist nur im Rahmen der gültigen Regeln und gesetzlichen Vorschriften sowie der Geschäftsbedingungen der jeweiligen Netzwerke zulässig. Die Verantwortung hierfür obliegt den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die diese Netzwerke nutzen. Dies gilt ausdrücklich auch für die Einhaltung von Vorschriften zum Datenschutz sowie zum Urheberrecht. Werden solche Netzwerke genutzt, so setzt dies ein hochreflektiertes Verhalten seitens der Bezugsperson voraus, das sicherstellt, dass in keiner Weise Grenzen im Nähe-Distanz-Verhältnis überschritten werden. Kommunikation und Austausch über diese Netzwerke ist auf den schulischen Bereich zu beschränken, eine Vermischung der schulischen und privaten Ebene ist zu unterlassen. Das Recht der Schülerinnen und Schüler, diese Netzwerke nicht nutzen zu wollen sowie ihr Recht auf digitale Nichterreichbarkeit zu bestimmten Zeiten, ist unbedingt zu akzeptieren. Es ist sicherzustellen, dass Schülerinnen und Schüler, die die Nutzung der Netzwerke nicht wünschen bzw. nicht die technischen Voraussetzungen für eine Nutzung haben, hierdurch nicht benachteiligt werden. Drucksituationen (Gruppendruck; „Dabei-sein-müssen“, um nichts zu verpassen) sind zu erkennen und zu vermeiden.

Die Schule für Circuskinder steht im digitalen Zeitalter in der Verantwortung, Schülerinnen und Schüler vor eben genau diesen Gefahren zu schützen. Um die Risiken medialer Angebote zu erkennen und diese selbstbestimmt, kritisch und kreativ nutzen zu können, bedarf es Begleitung und Qualifizierung.

Konsequenzen für den Unterricht:

Aufgrund der besonderen Situation an der Schule für Circuskinder mit der Notwendigkeit schon frühzeitig die Kinder mit dem Fernlernen vertraut zu machen, werden die Kinder von Beginn an an das Arbeiten mit digitalen Medien herangeführt und durchlaufen dabei eine intensive Mediens Schulung, in der Präventionsansätze mitgedacht werden. Hinzu kommen Onlinekurse über die Gefahren im Internet und weitere Angebote.

Die Schule für Circuskinder nutzt einen schulinternen Messenger (SchulCloud), der alle Sicherheitskriterien erfüllt. Der Messenger ist im Kollegium mittlerweile sehr gut etabliert. Auch eine Reihe von Schülerinnen und Schüler nutzt das System. Bis zum Ende des Schuljahres 2024/25 sollen alle Schülerinnen und Schüler in den schulinternen Messengerdienst „SchulCloud“ eingebunden sein. Bis dahin sollen andere Dienste nur in gemeinsamen Gruppen mit den Eltern genutzt werden.

2.4.5. Geschenke

Geschenke und Bevorzugungen können keine ernst gemeinte und pädagogisch sinnvolle Zuwendung ersetzen. Sie gehören nicht zu den pädagogischen Maßnahmen, die dazu dienen, Kinder und Jugendliche zu selbstbewussten, freien Menschen zu erziehen. Vielmehr können exklusive Geschenke, insbesondere, wenn sie nur ausgewählten Kindern zuteilwerden, deren emotionale Abhängigkeit fördern. Daher gehört es zu den Aufgaben der verantwortlich Tätigen, den Umgang mit Geschenken reflektiert und transparent zu handhaben. Aus diesem Grund sind finanzielle Zuwendungen, Belohnungen und Geschenke an einzelne Schutzbefohlene, die in keinem Zusammenhang mit der konkreten Aufgabe der Bezugsperson stehen, nicht erlaubt.

Geschenke an Mitarbeitende dürfen nach Vorgabe der Ev. Kirche im Rheinland eine Grenze von 40,- € nicht überschreiten.

2.4.6. Erziehungsmaßnahmen

Erzieherische Einwirkungen und Erziehungsmaßnahmen müssen so gestaltet sein, dass die persönlichen Grenzen von Schutzbefohlenen nicht überschritten werden. Es ist darauf zu achten, dass diese im direkten Bezug zum Fehlverhalten stehen, verbal und non-verbal angemessen, konsequent und für den Betroffenen plausibel sind. Bei notwendigen erzieherischen Einwirkungen und Erziehungsmaßnahmen ist jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentzug untersagt. Das geltende Recht ist zu beachten. Einwilligungen der Schutzbefohlenen in jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentziehung dürfen nicht beachtet werden.

2.5. Schülerinnen und Schüler stärken

Ein weiterer wichtiger Bestandteil der Präventionsarbeit kommt der Stärkung von Kindern und Jugendlichen insgesamt zu, da starke Persönlichkeiten einem deutlich geringeren Risiko ausgesetzt sind, Betroffene von sexualisierter Gewalt zu werden.

Kinder und Jugendliche zu stärken bedeutet, präventiv tätig zu sein. Da sich kein Kind allein vor sexualisierter Gewalt schützen kann, richtet sich Präventionsarbeit vorrangig an die beruflich Mitarbeitenden.

Prävention heißt: „Stärken zu stärken“ und „Schwächen zu schwächen“.

Prävention weist immer in eine positive Richtung und ist Aufgabe aller, die mit der Erziehung von Kindern betraut sind. Sie alle sind gefordert, das Recht des Kindes auf Würde, auf Selbstbestimmung und auf freie Entfaltung der gesamten Persönlichkeit des Kindes zu achten.

Wichtige **Präventionsgrundsätze**, die beinhalten, was Kinder und Jugendliche wissen müssen, sind:

1. Es gibt angenehme, aber auch unangenehme Gefühle und diese sollen/können auch ausgedrückt werden. Es gibt auch „komische“ Gefühle, die positiv und negativ zugleich sein können.
2. Ebenso gibt es gute und schlechte Geheimnisse. Schlechte Geheimnisse machen ungute (schlechte) Gefühle und dürfen (müssen) weitergesagt werden. Das ist kein Verpetzen!
3. Jede Person hat das Recht „Nein“ zu sagen, wenn etwas geschieht, was unangenehme Gefühle macht.
4. Jede Person hat das Recht auf den eigenen Körper. Niemand darf andere berühren, wenn dies nicht gewollt ist.
5. Es gibt sexualisierte Gewalt! Täter und Täterinnen sind meist Menschen, die bekannt/verwandt sind. Das heißt nicht der „böse Mann“ ist vermutlich der Täter, sondern jemand, den man gern hat, der aber eine Grenze verletzt.
6. Erwachsene wissen, dass es sexualisierte Gewalt gibt. Sie haben die Aufgabe sensibel hinzuhören, wenn Kinder und Jugendliche diesbezüglich etwas erzählen.

Im Alltag ist das **positive Schulklima** ausschlaggebend. Das beinhaltet für die Schule für Circuskinder:

- Gegenseitiges Vertrauen
- Wertschätzung
- Zugewandtheit
- Transparenz
- Offenheit
- Kritikbereitschaft
- Konstruktive Konfliktaufarbeitung
- Gegenseitiger Respekt
- Soziale Mitverantwortung

Dies findet sich auch im Schulprogramm und den gemeinsamen Zielen wieder.

Die Schülerinnen und Schüler brauchen eine **offene Atmosphäre**, in der auch schwierige Dinge ausgesprochen werden können. Die Lehrerinnen und Lehrer sind sich ihrer Rollen als Vorbilder bewusst und handeln danach. Sie geben den Kindern Orientierung, sind für sie verlässliche und vertrauenswürdige Personen, die sich für die Verwirklichung der Rechte und für die Erfüllung der grundlegenden Bedürfnisse der Schülerinnen und Schüler einsetzen.

Bei Schülerinnen und Schülern, die im Unterricht vor Ort beschult werden, ist es einfacher, eine offene Atmosphäre zu schaffen, als bei Kindern im Tutorat. Tutoratskinder haben unterschiedlich intensive Kontakte zu ihren Lehrerinnen und Lehrern, je nachdem wie sie begleitet werden (Stützpunktschulbesuch, Online-Kurse, Betreuung, ...). Auch hier haben die Lehrkräfte die Aufgabe, besonders aufmerksam hinzuhören. Eine große Bedeutung kommt hier den themenspezifischen Unterrichtsangeboten in den Kleingruppen zu.

2.5.1. Kinderrechte

Die Kinderrechte zu kennen und zu stärken ist ein wichtiger Bestandteil der Stärkung von Kindern und Jugendlichen. Denn nur wenn Schülerinnen und Schülern ihre Rechte kennen, können sie sich auch dafür einsetzen. Um diese bekannt zu machen, nutzt die Schule für Circuskinder verschiedene Unter-

richtsmaterialien und Methoden. Eine Zusammenstellung/Ideensammlung wird in Zukunft auf einer Taskcard-Pinnwand gesammelt werden.

2.5.2. Partizipation

Partizipation, d.h. die Mitbestimmung und Mitgestaltung, ist ein weiterer Bestandteil des Präventionskonzeptes. Die Kinder und Jugendlichen sollen von Anfang an spüren und erleben, dass sie etwas zu sagen haben, dass ihnen zugehört wird und ihre Meinung zählt. Diese Erfahrung ist vor allem dann von Bedeutung, wenn Kinder Sorgen und Probleme haben und sich an jemanden wenden möchten, dem sie vertrauen. Auch die Teilhabe der Eltern spielt hierbei eine wichtige Rolle, denn auch sie sollen bei Verdachtsfällen die Informationen weitergeben. Es gibt verschiedene Formen der Beteiligung von Schülern und Schülerinnen, sowie der Eltern. Bisher gibt es an der Schule für Circuskinder die Möglichkeit der Partizipation für Schülerinnen und Schülern nur im Bereich des Amtes der Schulsprecherin/des Schulsprechers und dessen Vertreter, da es an der Schule für Circuskinder keine Klassen- bzw. Jahrgangsstufen vergleichbar mit den Regelschulen gibt.

2.5.3. Sexualpädagogisches Konzept

Die Prävention von sexueller Gewalt ist ein wichtiger Bestandteil des Schutzkonzeptes. Mit verschiedenen Angeboten versucht die Schule für Circuskinder, ihre Schülerinnen und Schülern nicht nur angemessen aufzuklären, sondern sie auch zu stärken, „Nein“ zu sagen. Es ist wichtig, dass sie ihren Körper angemessen wahrnehmen und ihre Grenzen, sowie die Grenzen anderer kennenlernen.

Mögliche Angebote, deren Planung und Durchführung an der Schule für Circuskinder eine besondere Herausforderung sein wird, sind:

- Präventive Workshops von außerschulischen Anbietern, z.B. im Rahmen eines Projekttag (Mögliche Anbieter: „Mut tut gut“, etc.),
- Durchführung eines Theaterstückes im Forum Hilden (Denkbar wäre eine Kooperation mit der Theodor-Fließner-Schule),
- Lerngruppenarbeit im Schulwagen, z.B. Plakataktion „Unsere Schule soll ein sicherer Ort sein“
- Experten einladen zu offenen Fragerunden in den Lerngruppen (nach Möglichkeit geschlechtergetrennt), z.B. Ärzte, Kinderschutzbund, etc.,
- Wanderausstellungen (z.B. „Echt Klasse!“ vom Verein Zartbitter aus Köln, Methodentasche „100%ig ICH“ des Jugendrotkreuz NRW,
- Mitmachausstellung „Fühlfragen“ (vom Kinderschutzbund Bergisch Gladbach) besuchen oder anfragen.

Um Kinder, Jugendliche und Erwachsene vor sexueller Gewalt zu schützen, ist es wichtig, dass die Sexualität nicht tabuisiert wird. Gute, offene Sexualerziehung mit Informationen und Aufklärung über Sexualität in ihrer Vielfalt gehört selbstverständlich und schon lange mit in die präventive Arbeit der Schule, insbesondere im Fach Biologie (Lehrplan Biologie).

Oft wird sie auch getrennt nach Geschlechtern erteilt, um so Raum für offene Fragen zu lassen. Sie sieht nach dem Lehrplan vor, altersgemäße Informationen zu geben über Geschlechtsunterschiede, über Zeugung/Empfängnis, über Schwangerschaft, über Geburt, über Sexualität der Erwachsenen sowie über sexualisierte Gewalt.

Kinder und Jugendliche haben eine natürliche Neugier an sexuellen Vorgängen. Sie ist deshalb so entscheidend, da unaufgeklärte Kinder leichte Opfer sind, weil sie der Täterin oder dem Täter gegenüber Neugierde zeigen oder auch einfach vor Schreck gelähmt sind. Täterinnen und Täter nutzen Neugier

und Naivität aus. Ein aufgeklärtes, selbstbewusstes Kind hat eher die Chance mit einer schwierigen Situation fertig zu werden oder sie auch im Vorfeld zu meiden.

An Schulen ist der Sexualkundeunterricht im Lehrplan verankert. Die Eltern müssen informiert werden, wenn Schülerinnen und Schüler im Unterricht das Thema Sexualität ansprechen. Mit Hilfe der Sachunterrichts- und der NW-/Biologielehrkräfte wird ein Sexualcurriculum erstellt, bei dem ersichtlich wird, in welcher Jahrgangsstufe, welches sexualpädagogische Thema aufgegriffen werden kann und welche Materialien sich dazu eignen, bzw. an der Schule vorhanden sind. Die erarbeiteten Inhalte sollen allen Lehrkräften stets über eine Sammlung z.B. in der Nextcloud oder in einer Taskcard zur Verfügung stehen. Des Weiteren soll daran gearbeitet werden, dass dem Sexualkundeunterricht viel Zeit eingeräumt wird und die Behandlung von Nähe und Distanz in jeder Jahrgangsstufe erneut aufgegriffen wird. Um dieses Vorhaben angemessen zu verankern, wird an einem sexualpädagogischen Konzept gearbeitet, das all diese Themen aufnimmt und klar definiert. Das sexualpädagogische Konzept soll Ende des Schuljahres 2024/2025 fertig gestellt werden.

3. Intervention

3.1. Beschwerdemanagement

Menschen, die mit der Leistung oder der Art der Aufgabenerfüllung eines Arbeitsbereiches nicht zufrieden sind, haben selbstverständlich die Möglichkeit sich zu beschweren. Dies gilt auch für Kinder, Jugendliche und Schutzbefohlene. Beschwerden werden von der jeweiligen verantwortlichen Lehrkraft (Tutorin/Tutor) oder von der Schulleitung schriftlich, telefonisch oder persönlich entgegengenommen. Beschwerden werden ernstgenommen und nachverfolgt. Für Beschwerden über die Schulleitung ist die oder der Vorgesetzte zuständig. Generell soll nach dem Ablauf Beschwerdemanagement⁸ vorgefahren werden.

In Fällen von Beschwerden über sexualisierte Gewalt durch kirchliche Mitarbeitende ist die Vertrauensperson ansprechbar. Bei begründetem Verdacht besteht die Meldepflicht an die landeskirchliche Meldestelle.

3.2. Interventionsleitfaden

Bei einem angedeuteten, mitgeteilten oder beobachteten Verdacht auf sexualisierte Gewalt gegenüber Kindern, Jugendlichen oder anderen Schutzbefohlenen durch einen Mitarbeitenden oder einer Mitarbeitenden der Evangelischen Kirche im Rheinland wenden sich Mitarbeitende an eine der Vertrauenspersonen der Evangelischen Kirche im Rheinland. Selbstverständlich können sich auch Personen, die selbst von sexualisierter Gewalt betroffen sind, an die Vertrauenspersonen wenden. Die angesprochene Vertrauensperson weist bei begründetem Verdacht auf die Meldepflicht bei der Meldestelle hin und informiert das Interventionsteam. Ehrenamtlich bei der Evangelischen Kirche im Rheinland Mitarbeitende können bei der Meldung an die Meldestelle von der Vertrauensperson unterstützt werden. Die Vertrauensperson selbst ist von der Meldepflicht ausgenommen. Wenn eine minderjährige Person betroffen ist, nimmt das Interventionsteam mit einer im Kinderschutz erfahrenen Fachkraft eine Gefährdungseinschätzung vor und erstellt mit dieser den Schutzplan gemäß § 8a SGB VIII. Die dann geplanten entsprechenden Maßnahmen sind umzusetzen. Auf die Einbeziehung der Personensorgeberechtigten ist besonders zu achten, wenn hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht beeinträchtigt wird.

⁸ vgl. Anhang 5, S. 5

Der Schutz der betroffenen Person hat besondere Priorität. Bei minderjährigen Betroffenen werden die Personensorgeberechtigten umgehend über den Verdacht und die unternommenen Schritte informiert. Deren Wünsche und Lösungsvorschläge werden in das weitere Vorgehen mit einbezogen. Die Information der Personensorgeberechtigten unterbleibt nur dann, wenn hierdurch das Kindeswohl gefährdet wäre. Der betroffenen Person und den Personensorgeberechtigten wird, wenn gewünscht, Beratung u.a. durch die Ansprechstelle für den Umgang mit Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung vermittelt. Die Verfahrensabläufe sind gegenüber der bzw. dem Betroffenen und den Personensorgeberechtigten transparent zu halten. Den Personensorgeberechtigten wird nahegelegt, sich vor Erstattung einer Anzeige juristisch beraten zu lassen.

Die beschuldigte Person kann angehört werden, wenn dies ohne Gefährdung der Aufklärung des Sachverhalts bzw. des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens möglich ist. Insbesondere wenn Übergriffe auf weitere Personen zu befürchten sind, kann es erforderlich sein, die beschuldigte Person aus dem Arbeitsfeld (Suspendierung, Umsetzung, Hausverbot, etc.) zu nehmen, auch bevor genauere Ermittlungsergebnisse vorliegen. In besonders schweren Fällen oder wenn sich die Verdachtsmomente verdichten, besonders aber wenn gegen die beschuldigte Person Anklage erhoben wird, kann auch eine sog. "Verdachtskündigung" in Frage kommen. Eine Verdachtskündigung erfordert eine vorherige Anhörung der beschuldigten Person und die Beteiligung der Mitarbeitervertretung (MAV) nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz.

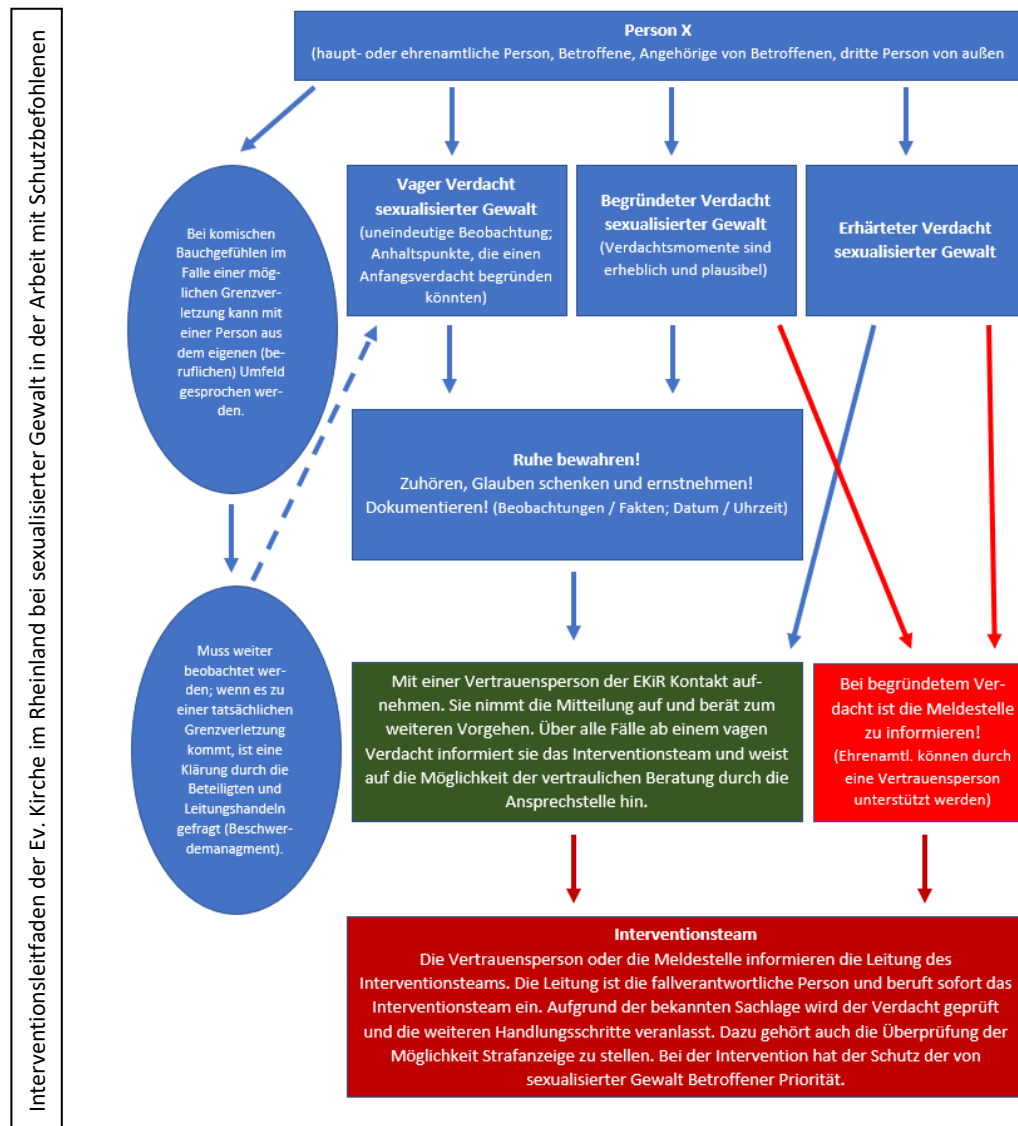
Die Gefährdungseinschätzung, der Schutzplan und die geplanten Maßnahmen sind entsprechend zu dokumentieren und sicher aufzubewahren. Je nach Schwere des Verdachts sind verschiedene Vorgehensweisen notwendig und möglich.

Ablauf:

- Darstellung der Vermutung / des Verdachts / der Beobachtung im Interventionsteam
- Bei minderjährigen Betroffenen Gefährdungseinschätzung mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft gem. § 8a SGB VIII
- Vereinbarung von Maßnahmen, deren Umsetzung und Zuständigkeiten zum Schutz des betroffenen Kindes, des betroffenen Jugendlichen oder des/der betroffenen Schutzbefohlenen
- Bei minderjährigen Betroffenen Einbeziehung der Personensorgeberechtigten, sofern hierdurch das Kindeswohl nicht gefährdet wird.
- Bei minderjährigen Betroffenen Prüfung der Einschaltung des Jugendamtes
- Entscheidung über eine Freistellung des bzw. der Mitarbeitenden
- Prüfung der Möglichkeit, Strafanzeige zu erstatten
- Treffen einer eindeutigen und ausreichenden Sprachregelung hinsichtlich des Verdachts auch für die Öffentlichkeit
- Dem bzw. der aufdeckenden Mitarbeitenden und deren Team sowie den Führungskräften werden externe Unterstützungen zur Aufarbeitung im Verfahren zur Verfügung gestellt
- Verbindliche Vereinbarung über das weitere Vorgehen.

Im Falle von wiederkehrenden Grenzverletzungen oder bei sexuellen Übergriffen von Mitarbeitenden gegenüber Erwachsenen in der Mitarbeiterschaft entfällt die Einschätzung gemäß § 8a SGB VIII, der Interventionsablauf wird jedoch entsprechend angewendet.

Auch nicht mehr justitiable Fälle ab einem begründeten Verdacht sollen gemeldet werden und werden unter Berücksichtigung der Wünsche der betroffenen Person im Interventionsteam bearbeitet.



Strafanzeige

„Die Strafverfolgungsbehörden sind grundsätzlich über tatsächliche Anhaltspunkte zu informieren, die darauf hindeuten, dass eine Straftat nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuchs („Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“) begangen wurde.“⁹

Unabhängig von den hier aufgezeigten innerkirchlichen Abläufen sind Betroffene, Ratsuchende, Personensorgeberechtigte, Mitarbeitende und ggf. andere Zeugen auf der Grundlage eigener Abwägungen frei, Strafanzeige bei den strafrechtlichen Ermittlungsbehörden (Polizei und Staatsanwaltschaft) zu erstatten.

Die Strafverfolgungsbehörden werden grundsätzlich von der Evangelischen Kirche im Rheinland über tatsächliche Anhaltspunkte, die darauf hindeuten, dass eine Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung begangen wurde, informiert. Die Evangelische Kirche im Rheinland unterstützt die Strafverfolgungsbehörden bei deren Ermittlungen, indem Informationen oder, wenn gewünscht, Datenträger etc. zur Verfügung gestellt werden. Auf das Seelsorgegeheimnis ist im Einzelfall hinzuweisen und auf eine Beteiligung eines Rechtsanwaltes an der Auswertung soll hingewirkt werden.

⁹ Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (2020): Sexueller Kindesmissbrauch in Einrichtungen – Was ist in einem Verdachtsfall zu tun? Frankfurt a. M., S. 49.

In allen Fällen von Verdacht auf sexualisierte Gewalt mit strafrechtlicher Relevanz wird vom Interventionsteam immer die Möglichkeit der Erstattung einer Strafanzeige durch die Evangelische Kirche im Rheinland gegen den Mitarbeitenden bzw. die Mitarbeitende geprüft, da die Evangelische Kirche im Rheinland keine sexualisierte Gewalt duldet.

Für Zeugenaussagen der Mitarbeitenden der Evangelischen Kirche im Rheinland bei der Polizei, Staatsanwaltschaft oder vor Gericht ist immer die schriftliche Aussagegenehmigung der Evangelischen Kirche im Rheinland als Arbeitgeber erforderlich.

Meldepflicht

In jedem begründeten Verdachtsfall besteht für die Mitarbeitenden der Schule für Circuskinder in NRW die gesetzliche Meldepflicht bei der Meldestelle der Evangelischen Kirche im Rheinland. Die Meldestelle ist telefonisch, per Mail und persönlich nach Vereinbarung zu erreichen. Dort werden alle erforderlichen Daten, Schilderungen und Angaben aufgenommen und sowohl zur Bearbeitung als auch zu statistischen Zwecken erfasst.

Wenn ein begründeter Verdacht auf sexualisierte Gewalt durch eine kirchliche Mitarbeiterin oder einen kirchlichen Mitarbeiter (beruflich oder ehrenamtlich) oder ein Verstoß gegen das Abstinenzgebot vorliegt, haben berufliche und ehrenamtliche Mitarbeitende diesen unverzüglich der Meldestelle nach § 8 des Kirchengesetzes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt zu melden.

Hierzu ist eine zentrale Meldestelle der Evangelischen Kirche im Rheinland im Landeskirchenamt in Düsseldorf eingerichtet worden. Die Meldestelle gibt zu Beginn des Gesprächs zunächst einige Hinweise zum offiziellen Verfahren, hört sich aufmerksam den geschilderten Fall und die Verdachtsmomente an und leitet dann an die verantwortlichen Stellen (z. B. an die zuständigen Juristinnen und Juristen im Landeskirchenamt oder an die jeweilige Leitungsperson bzw. das Leitungsgremium) zur Verdachtsklärung und gegebenenfalls Intervention weiter. Sie weist außerdem auf das Angebot der Beratung durch die Ansprechstelle hin, dokumentiert die Meldungen und führt über diese eine Statistik. Die Meldestelle dokumentiert die Bearbeitung sowie den Abschluss des Verdachtsfalls und verwahrt die Meldungen im Rahmen der datenschutzrechtlichen Vorgaben.

Kontaktdaten der Meldestelle der Ev. Kirche im Rheinland:

Telefonnummer: 0211 4562-602
E-Mail-Adresse: pia-meldestelle@ekir.de
Postanschrift: Evangelische Kirche im Rheinland
Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Str. 7, 40476 Düsseldorf

Alle ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeitenden haben das Recht, sich jederzeit zur Einschätzung eines Verdachts von der Ansprechstelle vertraulich beraten zu lassen. Wenn sie also nicht sicher sind, ob es sich bei einem aufkommenden Verdacht oder ersten Vermutungen um einen begründeten Verdacht handelt, können sie sich bei der Ansprechstelle beraten lassen.

Kontaktdaten der kirchlichen Ansprechstelle der Ev. Kirche im Rheinland:

Telefonnummer: 0211 4562-391
E-Mail-Adresse: pia-ansprechstelle@ekir.de
Postanschrift: Ansprechstelle im Umgang mit Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung
Hans-Böckler-Str. 7, 40476 Düsseldorf

Kontaktdaten der externen Ansprechstelle Wildwasser Bielefeld e.V.:

Telefonnummer: 0521 5573466 (montags von 15 bis 16:30 Uhr)
E-Mail-Adresse: ansprechstelle@wildwasser-bielefeld.de

Wenn ehrenamtliche Mitarbeitende einen Verdacht haben, gilt folgendes Verfahren:

⇒ Einschätzung eines Verdachtes:

Wenn Ehrenamtliche einen Verdacht auf sexualisierte Gewalt oder auf einen Verstoß gegen das Abstinenzgebot haben, sich aber nicht sicher sind, ob dieser begründet ist, können sie sich zur Einschätzung des Verdachtes an die zuständige Vertrauensperson wenden. Die Vertrauensperson unterstützt die ratsuchende Person bei der Kontaktaufnahme zur Ansprechstelle. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, dass die Vertrauensperson sich anonymisiert von der Ansprechstelle beraten lässt und das Ergebnis der ratsuchenden Person mitteilt. Ergibt die Beratung, dass ein begründeter Verdacht besteht, gilt die Meldepflicht.

⇒ Begründeter Verdacht:

Bei einem begründeten Verdacht gilt die Meldepflicht. Die Ehrenamtlichen müssen den begründeten Verdacht unverzüglich der Meldestelle melden. Melden Ehrenamtliche einen begründeten Verdacht auf sexualisierte Gewalt oder einen Verstoß gegen das Abstinenzgebot an die Vertrauensperson, verweist diese an die Meldestelle. Willigt die ehrenamtliche Person ein, dass die Vertrauensperson ihre Daten und den Fall an die Meldestelle weitergibt, ist das möglich. Damit gilt die Meldepflicht als erfüllt.

Wenn beruflich Mitarbeitende einen Verdacht haben, gilt folgendes Verfahren:

⇒ Einschätzung eines Verdachtes:

Wenn beruflich Mitarbeitende einen Verdacht auf sexualisierte Gewalt oder auf einen Verstoß gegen das Abstinenzgebot haben, sich aber nicht sicher sind, ob dieser begründet ist, können sie sich zur Einschätzung des Verdachtes an die zuständige Vertrauensperson wenden. Die Vertrauensperson unterstützt die ratsuchende Person bei der Kontaktaufnahme zur Ansprechstelle. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, dass die Vertrauensperson sich anonymisiert von der Ansprechstelle beraten lässt und das Ergebnis der ratsuchenden Person mitteilt. Ergibt die Beratung, dass ein begründeter Verdacht besteht, gilt die Meldepflicht.

⇒ Begründeter Verdacht:

Bei einem begründeten Verdacht auf sexualisierte Gewalt oder einen Verstoß gegen das Abstinenzgebot gilt die Meldepflicht. Berufliche Mitarbeitende müssen den begründeten Verdacht unverzüglich der Meldestelle melden.

Regelungen bei Anfragen und Meldungen, die vom vorgegebenen Weg abweichen:

Sollten sich Menschen wegen der Einschätzung einer Vermutung oder wegen eines begründeten Verdachts dennoch an nicht zuständige Personen wenden, gelten folgende Regelungen aus der Verordnung zur Durchführung des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche im Rheinland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt.

Ehrenamtliche Mitarbeitende haben einen Verdacht

⇒ Einschätzung eines Verdachtes:

Wendet sich eine Ehrenamtliche oder ein Ehrenamtlicher wegen der Einschätzung eines Verdachts auf sexualisierte Gewalt oder eines Verstoßes gegen das Abstinenzgebot an eine beruflich Mitarbeitende oder einen beruflich Mitarbeitenden oder an eine in ihr Amt berufene oder gewählte Ehrenamtliche oder an einen in sein Amt berufenen oder gewählten Ehrenamtlichen so ist sie oder er verpflichtet, die oder den Ehrenamtlichen bei der Kontaktaufnahme zu der Vertrauensperson oder der Ansprechstelle zu unterstützen.

⇒ Begründeter Verdacht:

Wendet sich eine Ehrenamtliche oder ein Ehrenamtlicher wegen eines begründeten Verdachts auf sexualisierte Gewalt an eine beruflich Mitarbeitende oder einen beruflich Mitarbeitenden oder an eine in ihr Amt berufene oder gewählte Ehrenamtliche oder an einen in sein Amt berufenen oder gewählten Ehrenamtlichen so ist sie oder er verpflichtet, die oder den Ehrenamtlichen bei der Kontaktaufnahme zur Meldestelle und der Vertrauensperson zu unterstützen.

Berufliche Mitarbeitende haben einen Verdacht**⇒ Einschätzung eines Verdachtes:**

Wendet sich eine beruflich Mitarbeitende oder ein beruflich Mitarbeitender wegen der Einschätzung eines Verdachts an die Vorgesetzte oder den Vorgesetzten, an ein Mitglied der Schulleitung ist diese oder dieser verpflichtet, die beruflich Mitarbeitende oder den beruflich Mitarbeitenden zu unterstützen, dass sie oder er Kontakt zur zuständigen Vertrauensperson oder zur Ansprechstelle aufnimmt.

⇒ Begründeter Verdacht:

Wendet sich eine beruflich Mitarbeitende oder ein beruflich Mitarbeitender wegen eines begründeten Verdachts an die Vorgesetzte oder den Vorgesetzten, oder an ein Mitglied der Schulleitung, so ist diese oder dieser verpflichtet, die beruflich Mitarbeitende oder den beruflich Mitarbeitenden darauf hinzuweisen, dass sie oder er sich unmittelbar bei der Meldestelle melden muss. Die oder der Vorgesetzte und Mitglieder der Schulleitung sind verpflichtet, der Meldestelle Name und Kontaktdaten der oder des Meldenden und sofern möglich den Anlass der Meldung mitzuteilen.

Weitere externe Beratungsmöglichkeiten bei sexualisierter Gewalt sind die Hotline des Unabhängigen Beauftragten der Bundesregierung und die Unabhängige Ansprechstelle Help der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD)¹⁰. Eine Mitteilung dort ersetzt die Meldepflicht nicht!

Öffentlichkeitsarbeit bei Verdachtsfällen

Die Öffentlichkeitsarbeit bei Verdachtsfällen wird mit der Schulaufsicht abgesprochen.

3.3. Aufarbeitung

Eine Institution, in der sexueller Missbrauch durch einen haupt- oder ehrenamtlichen Mitarbeitenden aufgedeckt wird, ist meist zutiefst erschüttert. Für Kinder, Eltern, haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und die Schulleitung ist es in der Regel unfassbar, dass ein Mensch, den sie geachtet und dem sie sich anvertraut haben, mit dem sie eventuell sogar persönlich befreundet waren, sie persönlich derart getäuscht und zudem das Vertrauen der Institution missbraucht hat.

Vermutungen und Verdachtsmitteilungen irritieren immer die Personen, die von ihnen erfahren, und ganze Systeme wie Teams, Einrichtung und Träger. Professionelle Aufarbeitung ist für die betroffene Person und die Institution immer zwingend notwendig, um die Schäden möglichst gering zu halten.

Im Zuge jeder Aufarbeitung ist zu prüfen, wie es zu dem Fall von sexualisierter Gewalt kommen konnte, was im Vorfeld nicht wahrgenommen wurde, wie generell mit Vermutungen in der Einrichtung umgegangen wird, ob der Interventionsplan funktioniert hat und für den Einzelfall angemessen war, was im Zuge der Rehabilitation der betroffenen Person und eines möglicherweise zu Unrecht Beschuldigten zu tun ist. Die Leitfrage im Prozess der Aufarbeitung lautet immer: Was können wir aus dem Geschehenen lernen?

¹⁰ vgl. Anhang 8, S. 9

Auf individueller Ebene bedeutet Aufarbeitung, direkt und indirekt betroffene Personen darin zu unterstützen, das Geschehene zu verarbeiten. Dies ist ein langer und oft mühevoller Weg. Betroffene brauchen Seelsorgende oder Fachkräfte, die ihnen zuhören, glauben, ihr Leid anerkennen und Ambivalenzen aushalten.

Eine gute Aufarbeitung ermöglicht es, die Institution wieder angemessen handlungsfähig zu machen. Durch eine systematische Analyse der Geschehnisse und eine bewusste Entscheidung zur Veränderung bestehender Strukturen, die sexualisierte Gewalt begünstigt haben, kann ein verbesserter Schutz und ein reflektierterer Umgang für die Zukunft erreicht werden. Hierfür ist eine Einbeziehung externer Fachkräfte erforderlich.

3.4. Rehabilitierung

Im Falle eines unbegründeten Verdachts oder nach unbegründeter Beschuldigung schlägt das Interventionsteam der Evangelischen Kirche im Rheinland geeignete Rehabilitierungsmaßnahmen vor und kann an Formulierungen für die Führungskräfte und die Mitarbeiterschaft mitwirken. Rehabilitierungsmaßnahmen sind immer im Kreis derer durchzuführen, denen der ungerechtfertigte Verdacht bekannt wurde.

In dem Fall, dass einer bzw. einem Betroffenen zunächst nicht geglaubt worden war oder deren bzw. dessen Mitteilung nicht ernst genommen worden war, sind geeignete Wege für eine Bitte um Entschuldigung und angemessene Maßnahmen zur Rehabilitierung der betroffenen Person zu treffen und durchzuführen. Es hat sich zudem gezeigt, dass die Bewältigung von traumatisierenden Erfahrungen, wie der sexuelle Missbrauch als Schutzbefohlener im Kontext der Kirche, auch davon abhängt, wie annehmend und empathisch oder ablehnend und desinteressiert das soziale Umfeld und die Institution Kirche auf die Erlebnisse der Betroffenen reagieren. Die Erfahrung, dass die eigene Person und Position herabgewürdigt werden, machen viele Betroffene ein zweites Mal, wenn sie versuchen, über das Erlebte zu sprechen und ihnen nicht geglaubt wird. Die Erfahrung hingegen, dass ihre Position etwas ‚zählt‘, können Betroffene nur dann machen, wenn das soziale und kirchliche Umfeld sich für ihre Erfahrungen interessiert, daran Anteil nimmt und darauf eingeht.

3.5. Evaluation und Monitoring

Das Schutzkonzept der Schule für Circuskinder in NRW soll stets auf dem aktuellen Stand sein. Hierfür sind Aktualisierungen immer zeitnah vorzunehmen. Darüber hinaus soll das Schutzkonzept der Schule für Circuskinder in NRW bei Bedarf und spätestens alle 5 Jahre auf den Prüfstand gestellt werden.

Hilden, den 02. Februar 2026

Oliver Thier (Did. Leiter)

Eva Röthig (Schulleiterin)